

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9325250b-d7ba-365b-90a5-7bf358a969cd>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Technische Regeln für Gashochdruckleitungen Ausrüstung (TRGL 181)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRGL 181
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	Keine FN

## Abschnitt 4 TRGL 181 - Einrichtungen zum Messen und Registrieren von Drücken und Temperaturen [\(1\)](#)

**4.1** An geeigneten Stellen der Gashochdruckleitung (z.B. an Einspeisestellen und am Ausgang von Verdichter- bzw. Pumpstationen) sind die Betriebsdrücke laufend zu messen und selbsttätig zu registrieren. Die Meß- und Registriereinrichtungen müssen auch während der Förderpausen wirksam sein. Die Meßstellen sind so auszuwählen, daß ständig eine ausreichende Übersicht über die Betriebsverhältnisse gegeben ist.

**4.2** Soweit es sicherheitstechnisch erforderlich ist, müssen auch die Betriebstemperaturen laufend gemessen und selbsttätig registriert werden.

---

#### Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

